



Amt für öffentliche Ordnung

**INFORMATIONSBLATT
zur Vorlage eines Überprüfungs-
befundes gemäß § 134 WRG**

Schwarzstrasse 44
Postfach 63
5024 Salzburg

Kleinkläranlagen

Tel. +43 662 8072 3170
Fax +43 662 8072 2068
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

Stand: Jänner 2010

I. RECHTLICHE GEGEBENHEITEN/EINHALTUNG DER BEWILLIGUNG

Wasserrechtlicher **Bewilligungsbescheid**: Datum und Geschäftszahl
Wasserrechtlicher **Überprüfungsbescheid**: Datum und Geschäftszahl

Ist eine Einsichtnahme in die Bescheide und Planunterlagen erfolgt?

Bestehen Abänderungen gegenüber der o.a. wasserrechtlichen Bewilligung?

- in baulicher Hinsicht?
- hinsichtlich Einhaltung des Wasserkonsenses:
bewilligte Wassermenge dem nachgewiesenen Wasserverbrauch der
letzten Monate (anhand der Verbrauchsabrechnungen) gegenüberstellen;
tatsächliches Maß der Wasserbenutzung angeben
- Fallen auch andere als häusliche Abwässer an, wenn ja (z.B. betriebliche AW;
Schwimmbekken), welche?
Angaben über deren chemische Beschaffenheit etc.

II. BAULICHER ZUSTAND DER ANLAGE:

- 1) Kläranlage:
 - Zustand, Mängel (auch Angaben über Zugänglichkeit, Entlüftung,
Dichtheit, T-Stücke und dergleichen)
- 2) Revisionschächte/Filterschächte/Abscheideanlagen:
 - Zustand, Mängel
- 3) Sickeranlage:
 - Zustand, Mängel (Aussagen über Sickerfähigkeit, Filteraufbau,
Verschlammung/Rückstau, werden auch Regenwässer eingeleitet?
ist eine Prallplatte vorhanden?)

III. WARTUNG UND REINIGUNGSEFFEKT:

- 1) Ist ein ordnungsgemäß geführtes Wartungsbuch vorhanden?
- 2) Intervall der Räumungen? – Können die Eintragungen bewiesen werden (z.B. durch Räumungsrechnungen?)

- 3) Wenn Wartungsarbeiten nicht an Hand eines Wartungsbuches nachgewiesen werden können, sind Belege über die durchgeführten Räumungen vorhanden?
- 4) Welche Wartungsarbeiten wurden in letzter Zeit durchgeführt (z.B. Austausch von Filterschichten)?
- 5) Reinigungseffekt:
 - Befundaufnahme bei der noch nicht geräumten Anlage (Schwimmschlamm, Einstau?)
 - Absetzbare Stoffe nach 30 Minuten Absetzzeit in ml/l ? (gemessen beim Ablauf der Kläranlage)
 - Beurteilung des Reinigungseffektes bei biologischen Anlagen:
Ablaufprobe: BSB5 und CSB; sowie Ammonium und Nitratstickstoff und Phosphat-Phosphor
 - Räumung und Säuberung der Anlage durchgeführt am ?

IV. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

- 1) Mängel?
- 2) erforderliche Maßnahmen?
- 3) Verbesserungsvorschläge/empfohlene Maßnahmen?

Liste von Zivilingenieuren in der Stadt Salzburg (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die entsprechende Befunde bei der Wasserrechtsbehörde vorgelegt haben:

- 1) BAUEREGER Norbert Dipl. Ing.;
Rainerstraße 2 Tel.: 87 07 16
- 2) BERGER Peter Dipl. Ing.;
Sebastian-Kneipp-Straße 12 Tel.: 82 48 08
- 3) FELBER Georg Dipl. Ing.;
Dr. Adolf-Altman-Straße 20/6 Tel.: 82 50 21
- 4) FORSTHUBER Thomas Dipl. Ing.;
Julius-Welser-Straße 15 Tel.: 82 46 16
- 5) HAIDER Reinhold Dipl. Ing.;
Schillerstraße 25 Tel.: 43 32 57
- 6) KOHLHOFER Zoltan Dipl. Ing.;
Nonntaler Hauptstraße 68 Tel.: 82 08 75 – 0
- 7) REIBENWEIN– FORSTHUBER ZT GmbH;
Julius-Welser-Straße 15 Tel.: 82 46 16
- 8) SCHÜFFL Eberhard Dipl.-Ing.;
Julius-Welser-Straße 15 Tel.: 43 49 01
- 9) STRASCHIL Hubert Dipl. Ing.;
Köchelstraße 2, 5020 Salzburg Tel.: 83 10 60

10) WEINBERGER Peter Dipl. Ing.;
Grazer Bundesstraße 19 A Tel.: 64 93 46

11) WÖLFLE Haimo Dipl.Ing.;
Sinnhubstraße 10 Tel.: 82 91 64, 82 91 61

Weitere Namen von Zivilingenieuren für Bauwesen oder für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sind im Amtlichen Telefonbuch (**Branchenverzeichnis**) der Stadt Salzburg angeführt.

HINWEIS:

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 22 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. der WRG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 123/2006, **begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung** und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,00 zu bestrafen, **der einen Überprüfungsbefund** gemäß **§ 134 WRG 1959** der Wasserrechtsbehörde **nicht fristgerecht vorlegt**.